

S T A T U T E N

des

VERKEHRSVEREINS HOEFE AM ETZEL

V V H

A. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1

- Name Unter dem Namen Verkehrsverein Höfe am Etzel besteht im Bezirk Höfe, Kanton Schwyz, ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB.
- Sitz Der Verein hat Sitz am Wohnort des jeweiligen Präsidenten.
- Zweck Der Verein bezweckt in Zusammenarbeit mit Behörden, anderen Vereinen, der Wirtschaft des Bezirkes und den Privaten die Verkehrsinteressen des Bezirkes Höfe und dessen Ortschaften zu wahren und zu fördern, sowie durch Erstellung und Unterhalt von Anlagen und Spazierwegen der Verschönerung der Gemeinden zu dienen, um den Einheimischen und Fremden den Aufenthalt im Bezirk Höfe angenehm zu machen.

B. MITGLIEDSCHAFT

Art. 2

Mitglieder Der VVH setzt sich aus Aktivmitgliedern, Ehrenmitgliedern und Gönnern zusammen.

Aktivmitglied kann jede natürliche Person werden, die das 18. Altersjahr zurückgelegt hat, ferner alle juristischen Personen des öffentlichen und privaten Rechts.

Mitglieder, die sich um den Verein und dessen Bestrebungen besonders verdient gemacht haben, können von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

Gönner kann jedermann werden.

Art. 3

Eintritt Ueber die Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Art. 4

Austritt Der Austritt aus dem VVH kann auf Ende eines Kalenderjahres erfolgen.

Ausschluss Ueber den Ausschluss von Mitgliedern entscheidet die Generalversammlung. Sie braucht dafür keine Gründe anzugeben.

C. FINANZEN

Art. 5

Einnahmen Die Einnahmen des VVH bestehen insbesondere aus:

- Subventionen der öffentlichen Hand.
- Den jährlich durch die Generalversammlung festzusetzenden Mitgliederbeiträgen.
- Gönnerbeiträgen und Spenden.
- Dem allfälligen Reingewinn aus gemeinsam durchgeführten Anlässen.
- Kurtaxen gemäss den Kurtaxenreglementen des Bezirkes Höfe.

Ausgaben Die Ausgaben bestehen aus Beiträgen an die Lösung von durch die Vereinsstatuten abgedeckten Aufgaben und dienen daneben zur Deckung der Vereinsunkosten.

D. ORGANISATION

Art. 6

Organe Oberstes Organ des Vereins ist die Generalversammlung, weitere Organe sind der Vorstand und die Rechnungsrevisoren.

Art. 7

General
versammlung Die ordentliche Generalversammlung findet einmal im Jahr innerhalb des 1. Quartals statt. Ausserordentliche Versammlungen werden bei Bedarf durch Vorstandsbeschluss oder auf das motivierte Begehren von mindestens 20 Mitgliedern einberufen.

Die Generalversammlung wird vom Vorstand einberufen. Die Einladung erfolgt mindestens durch Veröffentlichung im "Höfner Volksblatt", oder auf andere geeignete Weise.

Die Aufgaben der Generalversammlung sind insbesondere:

- Abnahme des Jahresberichtes, des Protokolls über die vorangegangene Generalversammlung, der Jahresrechnung auf Antrag der Rechnungsrevisoren und Entlastung des Vorstandes.
- Verabschiedung des Jahresprogrammes und der hierfür nötigen Kredite.
- Die Wahl des Vorstandes und Ernennung des Präsidenten.
- Die Wahl von 2 Rechnungsrevisoren.
- Entscheid über Anträge des Vorstandes und der Vereinsmitglieder, wobei Anträge der letzteren bis zum 31. Januar dem Vorstand schriftlich einzureichen sind.
- Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- Statutenrevisionen

Alle Aktivmitglieder haben in der Generalversammlung das gleiche Stimmrecht. Vereinsbeschlüsse werden durch einfaches Mehr der anwesenden Aktivmitglieder gefasst. Aenderungen der Statuten bedürfen eines qualifizierten Mehrs von 2/3 der anwesenden Mitglieder.

Art. 8

Vorstand ✓ Der Vorstand besteht aus Präsident, Vizepräsident, Sekretär, Aktuar, Kassier und Beisitzern, welche letztere aus Ortschaften des Bezirkes Höfe bestimmt werden.

Den Gemeindebehörden, sowie dem Bezirksrat, steht das Recht zu je ein Mitglied als Beisitzer in den Vorstand zu beordern.

Mit Ausnahme der Ernennung des Präsidenten konstituiert sich der Vorstand selbst. Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt 2 Jahre, wobei je die Hälfte des Vorstandes jedes gerade bzw. jedes ungerade Jahr gewählt wird.

Der Vorstand vertritt den Verein gegen aussen. Er hat das Recht und die Pflicht, im Namen des Vereins Verhandlungen zu führen und Erklärungen abzugeben, die ihm zur Erledigung der ihm von der Generalversammlung aufgetragenen Geschäfte richtig scheinen. Daneben erledigt er auch aus eigener Initiative Angelegenheiten, die der Vereinszweck mit sich bringen kann.

Kredit-erteilung Der Vorstand verfügt frei über einen Betrag von 10 % der Vorjahreseinnahmen, ferner über die von der Generalversammlung genehmigten Kredite.

Unterschrift Die rechtsgültige Unterschrift zur Vornahme von Verbindlichkeiten führt der Präsident und ein weiteres Mitglied des Vorstandes.

Art. 9

Rechnungsrevisoren Zwei Rechnungsrevisoren, die nicht Mitglied des Vorstandes sein dürfen, prüfen jährlich den Finanzhaushalt des Vereins. Sie sind, was die Rechnungslegung betrifft, gegenüber dem Vorstand weisungsberechtigt. Sie haben der Generalversammlung jährlich Antrag über die Abnahme der Jahresrechnung zu stellen.

E. AUFLOESUNG

Art. 10

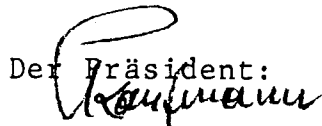
Der Verein kann jederzeit durch Generalversammlungsbeschluss mit qualifiziertem Mehr von 2/3 sämtlicher Vereinsmitglieder aufgelöst werden. Wird die nötige Präsenz nicht erreicht, so entscheidet an einer zweiten Generalversammlung das absolute Mehr der anwesenden Mitglieder.

Das Vermögen wird durch den Bezirksrat Höfe zu Handen einer allfälligen Nachfolgeorganisation ver-

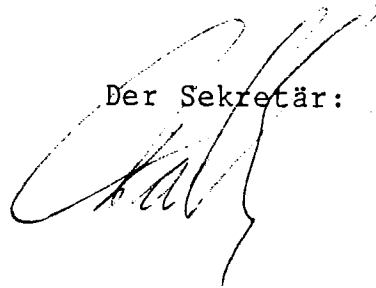
wahrt. Eine solche Organisation hat sich über ähnliche Zielsetzungen wie der VVH auszuweisen und ferner für solide Verwaltung des Vermögens Gewähr zu bieten. Wird innert 5 Jahren keine solche Organisation gegründet, so verwendet der Bezirksrat das Vermögen zu Gunsten von kulturellen Zwecken im Bezirk Höfe.

Beschlossen an der Generalversammlung vom 28. Juni 1983

Der Präsident:

Handwritten signature of the President, appearing to be 'Kaufmann'.

Der Sekretär:

Handwritten signature of the Secretary, appearing to be 'Kaufmann'.